

Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Georg August Universität, Göttingen

1. Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzliche Grundlage ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354, 1356) und die sich daran anschließenden Änderungen und Verordnungen.

2. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie regelt im Bereich der Universität Göttingen einschließlich des Fachbereichs Medizin das Sammeln, Befördern und die Weitergabe von Abfällen, die wegen ihrer chemischen Beschaffenheit gesundheits-, luft- und wassergefährdend, brennbar, brandfördernd oder aus sonstigen Gründen schädigend für Mitarbeiter oder die Umwelt sind, oder andere Gefahren herbeiführen können. Der Sammelbegriff für diese besonders überwachungsbedürftige Abfälle im weiteren: Sonderabfälle.

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- radioaktiv kontaminierte Abfälle
- infektiöse Abfälle,
- Organ- und Körperteile, Stoffe, die unter das Sprengstoffgesetz fallen,
- Betäubungsmittel,
- Wertstoffe (Metalle, Glas, Papier),
- Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll,
- Abwasser,
- Altmedikamente

Zu den genannten Positionen gibt es gesonderte Regelungen.

3. Verantwortlichkeiten

3.1 Grundsatz, Universitätsleitung

Jeder der Abfall erzeugt, besitzt oder für den Einsatz von Chemikalien maßgeblich verantwortlich ist, ist zur Einhaltung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien verpflichtet. Demgemäß ist die Universität Göttingen – nach außen vertreten durch den Präsidenten - Abfallerzeuger und -besitzer im Sinne der o.g. Gesetze und hat für eine entsprechende Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen Sorge zu tragen.

3.2 Universitätseinrichtungen

Die fachliche Verantwortung für die

- Vermeidung und Verminderung von Sonderabfällen
- Einhaltung der Entsorgungsrichtlinie der Universität
- Einhaltung der Abwassersatzung der Stadt Göttingen bei Einleitung von Abwasser in den Kanal
- Sammlung, Deklaration und Kennzeichnung der Sonderabfälle
- Einhaltung der Transportvorschriften beim Transport zum Zentralen Sammelager oder Entsorgungsunternehmen

obliegt den jeweiligen Leiterinnen bzw. Leitern der Einrichtungen der Universität (vergl. NHG), die Art und Umfang der jeweiligen Forschungsarbeiten maßgeblich bestimmen. Eine Weiterdelegation der Verantwortung ist ausgeschlossen. Zulässig ist die Beauftragung von fachlich qualifizierten Mitarbeiter / innen zur Durchführung der damit verbundenen Tätigkeiten.

4. Zentrale Organisation

4.1 Zentrales Sammellager

Das Zentrale Sammellager unterstützt die Verantwortlichen gemäß Ziffer 3 durch

- Beratung
- Gestellen von geeigneten Behältern für die gängigen Abfallarten
- Annahme, Zwischenlagerung von Sonderabfällen
- Weitergabe von Sonderabfällen an Beseitigungsunternehmen
- Abwicklung der Formalitäten und führen der Nachweisbücher für die Weitergabe an externe Entsorger

Kleine Zwischenlager in den Einrichtungen, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen, sind zulässig und zweckmäßig. Die Entsorgung erfolgt über das Zentrale Sammellager. Sonderabfälle für die das Zentrale Sammellager nicht zugelassen ist (Siehe Abs.2, z.B. infektiöse Sonderabfälle) verbleiben bis zur Entsorgung beim Abfallerzeuger. Die Entsorgungsmöglichkeiten für derartige Sonderabfälle sind vor der Erzeugung derselben durch den Verantwortlichen gemäß Punkt 3.2 zu klären. Abfälle die einem Transportverbot unterliegen (z.B. Königswasser) sind in einen transportfähigen Zustand zu versetzen (hier: Neutralisieren) oder verbleiben bis zur Lösung der Transportfrage beim Erzeuger.

Der Transport zum Zentralen Sammellager wird vom Zentralen Sammellager aus organisiert. Der Erzeuger teilt den Abholauftrag schriftlich z.B. per Fax, Hauspost oder E-Mail dem Zentralen Sammellager mit (schriftlich, gemäß RN 2002 Abs. a. GGVS/ADR). Siehe Rufnummernverzeichnis auf Seite 2.

4.2 Betriebsbeauftragter für Abfall

Die Universität hat gemäß §§ 54,55 KrW-/AbfG einen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellt. Dieser nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung der Entsorgungsorganisationen
- Überwachung der für die Entsorgung geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen
- Beratung der Universitätseinrichtungen
- Anregen von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen

4.3 Beauftragte Personen

Institute, die gefährliche Stoffe verwenden und als Wirtschaftsgüter oder Abfälle in den Verkehr bringen, haben eine beauftragte Person zu benennen, welche mit der sachkundigen Durchführung der unter 4.1 genannten Aufgaben betraut wird.

Nach dem Nds.Abfallgesetz besteht für Sonderabfälle eine Andienungspflicht an die NGS (Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH). Diese gilt auch für verwertbare Reststoffe. Gegebenenfalls ist der Betriebsbeauftragte für Abfall zu befragen.

5. Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

Als Anhänge zu dieser Richtlinie werden Ausführungsbestimmungen ausgegeben. Sie regeln Fragen des Umgangs und Transports der Abfälle und der beteiligten Stellen. Unabhängig von dieser Entsorgungsrichtlinie geltende Gesetze z.B. Chemikaliengesetz, Gefahrgutgesetz und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind generell zu beachten.

Die Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Universitäts-Mitteilungen in Kraft und ersetzt die Universitäts-Mitteilungen Sonderausgabe vom 15. Mai 1991

Der Präsident der Georg August Universität Göttingen

Ausführungsbestimmungen zur Richtlinie über die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Göttingen

1. Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach § 4 KrwAbfG:

Grundsätze der Kreislaufwirtschaft:

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder, wenn dieses nicht möglich ist zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung sowie ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten.

Grundsätzlich hat jeder Verantwortliche, in dessen Entscheidungsbereich Gefahrstoffe eingesetzt werden, zu veranlassen, dass diese vermieden, zurückgewonnen, vermindert oder durch weniger schädliche Stoffe ersetzt werden können. (GefStoffVO) Dieses kann durch sorgfältige Experimentplanung, Reduktion der eingesetzten Mengen und Vermeidung von Überbevorratung erreicht werden. Schließlich sollte auch die Möglichkeit der Wiederaufarbeitung von Resten im Institut genutzt werden. Die Verantwortlichen Leiter gem. Ziffer 3.2 der Richtlinie haben dafür zu sorgen, dass keine Sonderabfälle entstehen, deren Zusammensetzung unbekannt ist (die Entsorgung unbekannter Abfälle ist nicht möglich, der Transport ist verboten!). Chemikalien sind generell zu beschriften um im Falle des Ausscheidens eines Mitarbeiters, Doktoranden oder Diplomanden eine geordnete Entsorgung sicherstellen zu können. Das gilt auch für unbekannte Substanzen, die vom Hersteller zu Versuchen zur Verfügung gestellt wurden. Laborjargon ist als Beschriftung zu vermeiden (Sollte der Wunsch bestehen Laborjargon zu verwenden: das Feld "Hausinterne Bezeichnung" in der Abfalldeklaration (Seite 10) ist hierfür vorgesehen).

Alle Sonderabfälle sind getrennt nach Art und Entstehung am Umgangsort zu sammeln, zu verpacken und zu kennzeichnen. Hierbei ist auf Zulässigkeit der Zusammenführung bzw. Trennung der Abfallarten zu achten. Zahlreiche Lösungsmittel fallen in recyclingfähiger Qualität an. Die Vermischung mit anderen Lösungsmitteln, wie sie bisher gehandhabt wurde ist zu vermeiden, um eine stoffliche Verwertung nicht zu verhindern.

Für die praktische Durchführung haben die jeweiligen Verantwortlichen die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Hierbei gelten analog die Gefahrstoffverordnung, die Verordnung für brennbare Flüssigkeiten und die Gefahrgutverordnung Straße auch für Abfälle.

Eine Einleitung schädlicher Abfälle in das Abwassersystem der Stadt Göttingen ist nicht zulässig. In jedem Falle ist die Abwassersatzung in der zum Zeitpunkt der Einleitung gültigen Fassung zu beachten. Bitte vergleichen Sie auch die Richtlinie für den Umgang mit Wasser, wassergefährdenden Stoffen und Abwassereinleitung an der Universität Göttingen in der Sonderausgabe der Mitteilungen der Georg August Universität Göttingen vom 24.7.1997. Die zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung geltenden Abwassergrenzwerte finden Sie im Anhang Abwassersatzung.

2. Sammlung, Verpackung, Kennzeichnung und Transport von Sonderabfällen

Sammlung

Abfälle werden am Entstehungsort in möglichst kleinen Gebinden (Tagesumgangsmenge) gesammelt und an einem geeigneten Ort im Institut in Transportbehälter umgefüllt. Die Richtlinie GUV 16.17 Ziffer 4ff. ist zu beachten. Sammelbehälter sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften. Laborjargon und Abkürzungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Prozessbezogene Bezeichnungen sind zum Teil irreführend, bei einer Analyse auf z.B. Formaldehyd ist im Abfall kein Formaldehyd mehr zu finden; dieses wurde quantitativ verbraucht. Dafür sind aber Reste der Reagenzien mit z.T. anderen gefährlichen Eigenschaften im Abfall enthalten. Diese prozessbezogenen Bezeichnungen sind daher als solche erkennbar zu machen (z.B. Formaldehyd-Analyse)

Verpackung

Für den Transport zum Zentralen Sammelager oder einem externen Entsorger ist die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) einzuhalten. Verpackungen müssen dicht, außen sauber, für den Inhalt geeignet und zugelassen sein. Siehe Anhang GGVS. Brennbare Flüssigkeiten sind nach VbF in leitfähigen Gebinden, Säuren, Laugen und Metallsalzlösungen sind in Kunststoffkanister mit max. 30l Inhalt und mit UN-Zulassung zu sammeln. Der Füllgrad darf in jedem Fall 90% nicht

überschreiten, um ein Überlaufen oder Bersten durch Wärmeausdehnung zu vermeiden und verlustfreies Umfüllen zu ermöglichen.

Kennzeichnung

Abfälle, die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten müssen gemäß § 6f der Gefahrstoffverordnung und Anhang A der Gefahrgutverordnung dauerhaft gekennzeichnet sein. Als Gebindebeschriftung muss angegeben sein:

- UN-Stoffnummer und Bezeichnung des Stoffes nach Anhang GGVS
- Gefahrensymbole nach Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung
- eindeutige Bezeichnung der wichtigsten Inhaltsstoffe
- Abfallerzeuger: Name, Institutsbezeichnung, volle Adresse und Telefonnummer.

Transport

Der hochschulinterne Transport der Abfälle zum Zentralen Sammelager erfolgt über öffentliche Straßen. Daher sind alle Vorschriften, die für Transporte gelten sinngemäß anzuwenden. Siehe Anhang GGVS. Hierin sind Verantwortlichkeiten, Angaben im Begleitpapier, Behälterzulassung, Fahrzeugausstattung und anderes geregelt. Das Fahrpersonal hat die Anweisung, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete, für den Inhalt nicht zugelassene, äußerlich verschmutzte oder undichte Gebinde nicht anzunehmen und zu befördern. Bei der Übergabe muss die abgebende Person erreichbar sein. Die Abfallgebände werden vom Fahrdienst des Zentralen Sammelager eingesammelt (siehe Rufnummernverzeichnis). Im Klinikum wird der hausinterne Transport durch den Hol- und Bringdienst (siehe Rufnummernverzeichnis) durchgeführt.

Begleitpapier

Das Begleitpapier wird vom Versender dem Versandstück beigelegt. Es enthält Absender- und Empfängeradresse und die Beschreibung der Zusammensetzung des Abfalls. Wenn der Abfall der GGVS unterliegt, sind zusätzlich die in der GGVS vorgeschriebenen Angaben (UN-Stoffnummer, Bezeichnung des Stoffes nach GGVS, bei Verwendung eines n.a.g. (nicht anderweitig genannt)-Eintrags zusätzlich die technische Bezeichnung des Stoffes, Beschreibung von Art und Anzahl der Versandstücke, Bruttomasse oder Volumen des Gefahrguts) erforderlich. Dieses Versandpapier wird während der Fahrt vom Versandstück getrennt. Es kann daher nicht als Behälterbeschriftung dienen.

4. Zentrales Sammelager

Der Fahrdienst des Zentralen Sammelagers holt dienstags und freitags die Sonderabfälle in den Instituten ab. Sollte eine Anlieferung durch einen anderen Fahrdienst erfolgen, so ist der Termin der Anlieferung im Sammelager vorab zu vereinbaren. (siehe Rufnummernverzeichnis)

5. Chemikalienbörse

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, werden Chemikalien in Originalverpackungen, die offensichtlich nicht verunreinigt sind, in die Chemikalienbörse aufgenommen. In regelmäßigen Abständen wird eine Liste in den Mitteilungen der Universität veröffentlicht. Die Abgabe der Chemikalien ist für die Institute kostenlos.

6. Handlungshinweise zur Sammlung von Abfällen:

Generell sind Abfälle, so wie sie beim jeweiligen Arbeitsschritt anfallen, ohne weitere Vermischung zu sammeln, um eine stoffliche Verwertung nicht zu behindern. Wenn es die Verwertung nicht behindert, können einzelne Gruppen gebildet werden. Behältnisse sind immer vom Abfallerzeuger vor Befüllung auf Tauglichkeit zu prüfen, d.h. ist der Werkstoff beständig gegenüber dem Inhalt (Korrosionsschäden an Metallbehältern sind sehr häufig)? ist der Behälter unbeschädigt und dicht? Ist der Kunststoffbehälter nicht älter als 5 Jahre, (für konzentrierte oder rauchende Salpetersäure der Klasse 8 Ziffer 2a) und konzentrierte oder rauchende Flusssäure der Klasse 8 Ziffer 7a) max. 2 Jahre)? Zur Beurteilung der richtigen Gefahrgutbezeichnung: Siehe Anhang Gefahrguttransport.

7. Handlungshinweise zu häufigen Abfallarten:

7.1 Anorganische Säuren und saure Beizen

Anorganische Säuren werden in Polyethylenkanistern mit UN-Zulassung gesammelt. Es dürfen nur Säuren gemischt werden, die nicht gefährlich reagieren oder Dämpfe freisetzen. Der Inhalt muss frei sein von Ölen, Fetten, Halogenkohlenwasserstoffen, aromatischen Lösungsmitteln und nicht biologisch abbaubaren organischen Verbindungen sein. Andere organische Bestandteile dürfen 100ppm (100mg/kg) nicht überschreiten. Flusssäure, Chromschwefelsäure, Chlor- und Perchlorsäure und Salpetersäure muss getrennt gesammelt werden. Zur Verfügung stehen farblose 5l-, 10l- und 30l-Kanister mit UN-Zulassung. Gefahrgutkennzeichnung: nach Hauptbestandteil oder bei ungiftigen Säuregemischen: "UN-3264 ätzender, saurer, anorganischer, flüssiger Stoff, n.a.g. Säuregemisch, Klasse 8 Ziffer 17 a) b) oder c) ADR".

7.2 Organische Säuren:

In Polyethylenkanistern mit UN-Zulassung (wenn es sich um ein Gefahrgut im Sinne des ADR(GGVS) handelt) werden organische Säuren getrennt gesammelt. Unterliegt die Säure der VbF, ist also entzündbar, so ist ein leitfähiger (schwarzer) Kanister zu verwenden. Zur Verfügung stehen leitfähige (schwarze) 10l- und 30l-Kanister mit UN-Zulassung. Die Vermischung mit Lösungsmitteln ist wegen chemischer Reaktionen zu vermeiden. Gefahrgutbezeichnung: nach Hauptbestandteil oder: "UN-3265 ätzender, saurer, organischer, flüssiger Stoff, n.a.g. Säuregemisch, Klasse 8 Ziffer 40 a) b) oder c) ADR" bei ungiftigen Säuregemischen.

7.3 Anorganische Laugen

Laugen werden in Polyethylenkanistern mit UN-Zulassung gesammelt. Es dürfen nur Laugen gemischt werden, die nicht gefährlich reagieren oder Dämpfe freisetzen. Der Inhalt muss frei sein von Ölen, Fetten, Lösungsmitteln und nicht biologisch abbaubaren organischen Verbindungen (gleiche Ausschlusskriterien wie bei Säuren). Ammoniak müssen getrennt gesammelt werden. Zur Verfügung stehen farblose 5l-, 10l- und 30l-Kanister mit UN-Zulassung. Gefahrgutkennzeichnung: nach Hauptbestandteil oder: "UN-3266 ätzender, basischer, anorganischer, flüssiger Stoff, n.a.g. Laugengemisch, Klasse 8 Ziffer 47 a) b) oder c) ADR".

7.4 Organische Basen

Organische Basen (Amine) sind möglichst Sortenrein zu sammeln. Gefahrgutkennzeichnung: nach Hauptbestandteil oder nach Eigenschaften: "UN-2733, Amine, entzündbar, ätzend n.a.g., Klasse 3 Ziffer 22 a) oder b) ADR" oder "UN-2735, Amine, ätzend n.a.g., Klasse 8 Ziffer 53 a) b) oder c) ADR".

7.5 Schwermetallsalzlösungen

Schwermetallsalzlösungen werden in Polyethylenkanistern mit UN-Zulassung gesammelt. Es dürfen nur Lösungen gemischt werden, die nicht gefährlich reagieren, unlösliche Niederschläge bilden oder Dämpfe freisetzen. Der Inhalt muss frei sein von Ölen, Fetten, Lösungsmitteln und nicht biologisch abbaubaren organischen Verbindungen (gleiche Ausschlusskriterien wie bei Säuren). Zur Verfügung stehen farblose 5l-, 10l- und 30l-Kanister mit UN-Zulassung. Hier ist wegen der zahlreichen Möglichkeiten die Gefahrgutkennzeichnung nur anhand des Anhangs GGVS/ADR durchzuführen.

7.6 Lösungsmittel

Lösungsmittel sind wegen des hohen Aufkommens und der konstanten Zusammensetzung sortenrein zu sammeln. Recyclingverfahren existieren für Xylol, Xylol-Ethanol, Xylol-Isopropanol, Ethanol, Methanol, Paraffine (Petrolether, Hystoclear, Rotihistol), diverse halogenhaltige Lösungsmittel. Bei anderen Lösungsmitteln und Gemischen wird im Einzelfall die stoffliche Verwertung geprüft. Sind diese Lösungsmittel brennbar sind leitfähige Behälter (spezielle Kunststoffkanister oder Metallbehältnisse) mit UN-Zulassung zu verwenden. Sie müssen frei sein von anorganischen Säuren, Laugen oder Schwermetallen. Ist eine solche Verunreinigung nicht zu vermeiden, so ist dieses in der

Abfalldeklaration eindeutig zu kennzeichnen. Gefahrgutkennzeichnung: nach Hauptbestandteil oder: "UN-1993 entzündbarer, flüssiger Stoff, n.a.g. Lösungsmittelgemisch, Klasse 3 Ziffer 3b) oder 31c) ADR". oder: "UN-1992 entzündbarer, flüssiger Stoff, giftig, n.a.g. Lösungsmittelgemisch, Klasse 3 Ziffer 19b) oder 32c) ADR".

7.7 Altöle

Nach § 5a und § 5b Abfallgesetz ist der Vertreiber von Ölen verpflichtet, dieselbe Art und Menge gebrauchter Öle kostenlos zurückzunehmen. Öle, die der Lieferant nicht zurücknimmt, sind in Kanistern mit max. 30l sortenrein zu sammeln und dem Sammellager anzudienen. Hierzu gehören verunreinigte Öle, Öl-Wasser-Emulsionen, Bohr- und Schleiföle. Öle dürfen auf keinen Fall mit anderen Sonderabfällen (Bremsflüssigkeit, Reiniger, Verdünner etc.) vermischt werden. Für Öle und Öl-Wasser-Emulsionen stehen 10, 20 und 30l Kanister zur Verfügung. Nach derzeitigen Bestimmungen ist Altöl bei einem Flammpunkt von über 61°C kein Gefahrgut. Bei Verunreinigten Ölen ist die GGVS zu beachten. Verunreinigungen sind in der Reststoffdeklaration anzugeben.

7.8 Ölhaltige Feststoffe

Ölhaltige Betriebsmittel, Lappen, Aufsaugmittel, Ölfilter, Fettkartuschen werden in 30l Stahlblechfässer gesammelt und über das Zentrale Sammellager oder in Sammelgefäßen direkt bei ausgewählten Instituten entsorgt. Nach derzeitigen Bestimmungen ist bei einem Flammpunkt von über 61°C diese Fraktion kein Gefahrgut. Bei Verunreinigung mit biologischen Ölen ist jedoch die Selbstentzündbarkeit zu betrachten.

7.9 Entwickler und Fixierbäder

Entwickler und Fixierbäder werden über das Klinikum entsorgt; die Sammlung wird derzeit von der Fa. Ude durchgeführt (siehe Rufnummernverzeichnis).

7.10 Batterien

Batterien unterliegen der Batterieverordnung vom 7.3.1998. Demnach sind Batterien vom Handel kostenlos zurückzunehmen. Für KFZ-Batterien hat der Handel ein Pfand von 15 DM zu verlangen, wenn keine Batterie zurückgegeben wird. Das Zentrale Sammellager entsorgt Batterien, für die Universität kostenlos, über das gemeinsame Rücknahmesystem der Batteriehersteller (GRS). Den Instituten ist daher freigestellt, die Rücknameverpflichtung des Handels oder die Entsorgung über das Sammellager zu beanspruchen. Bei Entsorgung über das Sammellager sind Batterien getrennt nach Typ sammeln und sind frei von Verunreinigungen zu halten. Die Trennung erfolgt in Zink-Kohle, Alkali, Quecksilber, Lithium, Nickel-Cadmium, Nickelhydrid und Silberbatterien. Knopfzellen sind wegen der Ununterscheidbarkeit nur nach Lithium (Aufschrift Lithium oder 3V) und andere Knopfzellen zu trennen. Durch ständige Weiterentwicklung können auch weitere Typen im Handel erscheinen. Diese sind unbedingt getrennt von den o.g. Sorten dem Zentralen Sammellager anzudienen. KFZ-Batterien sind dem örtlichen Handel zu übergeben (Pfand). Die Gefahrgutbezeichnung für "nasse" Bleiakkus lautet: "UN-2794 Batterie, nass, gefüllt mit Säure Klasse 8 Ziffer 81c ADR", für "nasse" Nickel-Cadmium-Akkus lautet: "UN-2795 Batterie, nass, gefüllt mit Alkalien Klasse 8 Ziffer 81c ADR." Sofern die Batterien unbeschädigt und gegen Kurzschluss gesichert (Polkappen) sind, ist keine weitere Verpackung notwendig. Die Gefahrgutbezeichnung für Lithiumbatterien lautet "UN-3090, Lithiumbatterie, Klasse 9 Ziffer 5 ADR". Lithiumbatterien sind gegen Kurzschluss und Bruch des Gehäuses zu sichern.

7.11 Quecksilber

Abfälle die metallischen Quecksilber enthalten werden stofflich verwertet. Thermometerbruch, Manometer, Quecksilberschalter und reines Quecksilber ist in dichtschießenden Kunststoffgefäßen mit max. 1l Inhalt, ohne Beimengung von Schwefel, Zink, Wasser oder Bindemitteln zu sammeln. Beseitigung über das Sammellager. Gefahrgutbezeichnung: "UN-2908 Quecksilber, Klasse 8 Ziffer 66c) ADR, begrenzte Menge"

7.12 Ethidumbromidabfälle

Ethidumbromidabfälle werden in 3 Sorten gesammelt: 1. Pufferlösungen, 2. Agarose oder Acrylamidgele und 3. sonstige Feststoffe, die mit Ethidumbromid kontaminiert wurden (Pipettenspitzen, Eppendorfcaps, Zellstoff). Die Lösungen sind in Kunststoffkanistern (zur Verfügung stehen farblose 5l-, 10l-, 20- und 30l- Kanister mit UN-Zulassung) zu sammeln. Die Gefahrgutbezeichnung lautet: "UN-2810 giftiger, organischer, flüssiger Stoff, n.a.g.-Ethidumbromid, Lösung, Klasse 6.1 Ziffer 25c ADR". Gele sind frei von anderen Feststoffen in 15l oder 30l Kunststoff-Weithals-Fässern zu sammeln. Die Gefahrgutbezeichnung lautet: "UN-2811 giftiger, organischer, fester Stoff, n.a.g.-Ethidumbromid, Gemisch, Klasse 6.1 Ziffer 25c ADR". Verunreinigte Feststoffe, Handschuhe, Einwegartikel sind in 25l Fässern aus Weißblech zu sammeln. Die Gefahrgutbezeichnung lautet: "UN-2811 giftiger, organischer, fester Stoff, n.a.g.-Ethidumbromid, Gemisch, Klasse 6.1 Ziffer 25c ADR".

7.13 Druckgasflaschen

Druckgasflaschen unterliegen je nach Gasart unterschiedlichen Prüffristen. Sie sind nach Möglichkeit vor Ablauf der aufgedruckten Prüffrist dem Lieferant zurückzugeben oder dem TÜV zur Prüfung vorzustellen. Das Institut ist dafür verantwortlich, dass diese Prüffristen eingehalten werden. Nach Ablauf der Prüffrist können Druckgasflaschen nur noch in entleertem Zustand transportiert werden, die Weiterverwendung im Hause ist nicht untersagt. Die Entsorgung von gefüllten Druckgasflaschen mit überschrittener Prüffrist ist nur unter sehr hohem technischen und finanziellem Aufwand möglich. Die Entsorgung derartiger Gasflaschen geht daher zu Lasten des Instituts. Entleerte Gasflaschen sind, wenn sie nicht einer erneuten Befüllung zugeführt werden sollen, zu zersägen und dem Schrotthandel anzudienen.

7.14 Sonstige Chemikalien, Laborchemikalien

Original-Chemikalien sind unter der im Sicherheitsdatenblatt oder im Katalog genannten Gefahrgutbezeichnung in zugelassenen Umverpackungen dem Sammlager anzudienen. Chemikaliengemische sind nach bestem Wissen und Gewissen zu deklarieren (für die Folgen, die durch eine Fehldекlaration entstehen haftet der verantwortliche Leiter der abfallerzeugenden Einrichtung). Für Chemikalien in Originalverpackungen ist die Entsorgung mit dem Zentralen Sammlager zu vereinbaren. Um Transporte zahlreicher Kleinverpackungen organisieren zu können ist hier eine Liste mit den zu entsorgenden Chemikalien erforderlich. Diese sollte folgende Angaben zu den Einzelstoffen enthalten: chemische Bezeichnung, Menge, Anzahl Gefäße, Gefäßgröße. Wenn bekannt auch UN-Stoffnummer, GGVS-Klasse und -Ziffer.

7.15 Cyanide, Pflanzenschutzmittel, Beizen aus Werkstätten und andere Sonderabfälle

Cyanide, Pflanzenschutzmittel, Beizen aus Werkstätten und andere Sonderabfälle die nicht namentlich erwähnt sind, sind analog Laborchemikalien dem Sammlager anzudienen.

7.16 Unbekannte Chemikalien

Abfälle mit unbekannter Zusammensetzung können nach geltendem Recht weder transportiert noch entsorgt werden. Sollten derartige Altlasten doch auftauchen, so ist deren Entsorgung mit der Betriebsleitung des Zentralen Sammlagers zu klären. Gegebenenfalls notwendige Analysen gehen zu Lasten des Instituts.